

An alle
Landespolizeidirektionen

BMI - III/3 (Abteilung III/3)
BMI-III-3@bmi.gv.at

Andreas Bachofner
Sachbearbeiter/in

Andreas.Bachofner@bmi.gv.at
+43 (01) 531263220
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-3@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.399.189

Vereinsgesetz iVm COVID-19-GesG (Abhaltung bzw Verschiebung von Vereinsversammlungen zwecks Wahl der organschaftlichen Vertreter); Information an alle Vereinsbehörden.

Aus aktuellem Anlass wird folgendes mitgeteilt:

Gemäß § 2 Abs 3a Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz – COVID-19-GesG, BGBl I 16/2020 in der geltenden Fassung, kann eine Versammlung, an der **mehr als 50 Personen teilnahmeberechtigt** sind, bis zum Jahresende 2021 verschoben werden.

Die entsprechende Eintragung im Zentralen Vereinsregister – ZVR auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung darf die Vereinsbehörde jedoch nicht von Amts wegen („automatisch“) vornehmen, da derartige Entscheidungen in die Privatautonomie des Vereins fallen.

Vielmehr wäre eine Verschiebung der Abhaltung der Mitgliederversammlung zwecks Wahl der organschaftlichen Vertreter der im Hinblick auf den Vereinssitz örtlich zuständigen Vereinsbehörde **schriftlich** und **statutengemäß unterfertigt** mitzuteilen. Erst auf Grund dieser Mitteilung, die wohl mit einer „Wahlanzeige“ gleichzusetzen ist, hat die Vereinsbehörde (bis zur Vorlage einer neuerlichen Wahlanzeige) die Funktionsdauer der organschaftlichen Vertreter im

ZVR bis zum 31.12.2021 zu verlängern. Bei Vorlage einer neuerlichen Wahlanzeige sind dann die entsprechenden neuen Daten im ZVR einzutragen.

Bei Vereinen, in denen **weniger als 50 Personen** an Versammlungen **teilnahmeberechtigt** sind, sollte im Falle des Ablaufs der Funktionsperiode möglichst rasch eine Neuwahl der organschaftlichen Vertreter durchgeführt werden, da der Verein sonst nach außen hin handlungsunfähig wäre. Bei Vereinen dieser Größenordnung sollte die Abhaltung einer Mitgliederversammlung derzeit kein größeres Problem darstellen, zumal die Verhaltensregeln im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise bereits weitgehend gelockert wurden.

Überdies besteht für alle Vereine, unabhängig von ihrer Größe, bis zum 31.12.2020 auch die Möglichkeit, Mitgliederversammlungen ohne persönliche Anwesenheit abzuhalten (vgl § 1 COVID-19-GesG).

Zusatz für die Landespolizeidirektionen (ausgenommen Wien):

Es wird ersucht, diese Information in unveränderter Form allen Bezirksverwaltungsbehörden zur Kenntnis zu bringen.

Zusatz für die BH St. Johann im Pongau:

Damit ist die da Anfrage vom 25. Juni 2020, Zahl 30406-366/576/157-2020, beantwortet.

03. Juli 2020

Für den Bundesminister:

AL Mag. Bernhard Moser

Elektronisch gefertigt

